

| Vorlage Federführende Dienststelle: Fachbereich Verwaltungsleitung Beteiligte Dienststelle/n: | Vorlage-Nr: FB 01/0288/WP17 Status: öffentlich AZ: Datum: 23.05.2017 Verfasser: | | | | | | |
|--|---|---------------|---------|---------------|------------|----------------------|--------------|
| Verbesserte Verwaltungsorganisation - Fristgerechte Erstellung und Übermittlung von Niederschriften hier: Ratsantrag Nr. 262/17 der Ratsgruppe "Allianz für Aachen" vom 20.04.2017 | | | | | | | |
| Beratungsfolge: <table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="188 757 379 786">Datum</th> <th data-bbox="387 757 954 786">Gremium</th> <th data-bbox="962 757 1374 786">Zuständigkeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="188 797 379 826">14.06.2017</td> <td data-bbox="387 797 954 826">Rat der Stadt Aachen</td> <td data-bbox="962 797 1374 826">Entscheidung</td> </tr> </tbody> </table> | | Datum | Gremium | Zuständigkeit | 14.06.2017 | Rat der Stadt Aachen | Entscheidung |
| Datum | Gremium | Zuständigkeit | | | | | |
| 14.06.2017 | Rat der Stadt Aachen | Entscheidung | | | | | |

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt, die derzeit gültige Bestimmung in § 20 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Rat und die Bezirksvertretungen der Stadt Aachen und die Ratsausschüsse nicht zu ändern.

Philipp

Oberbürgermeister

Erläuterungen:

Die Regelung des § 20 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Rat und die Bezirksvertretungen der Stadt Aachen und die Ratsausschüsse vom 15.12.1995 (GeschO) lautet derzeit:

„Die Niederschrift ist nach der Unterzeichnung durch die Oberbürgermeisterin bzw, den Oberbürgermeister und der Schriftführerin oder den Schriftführer unverzüglich allen Ratsmitgliedern und den Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeistern in Abdruck zuzuleiten. Die Schriftführerin oder der Schriftführer und deren oder dessen Vertretung werden vom Rat bestellt. In der nächsten Ratssitzung wird die Niederschrift zur Genehmigung vorgelegt.“

Mit Ratsantrag Nr. 262/17 beantragt die Ratsgruppe „Allianz für Aachen“, dass der Rat der Stadt diese Regelung des § 20 Abs. 3 GeschO wie folgt neufassen soll:

*„Die Niederschrift ist **innerhalb von zwei Wochen nach der Ratssitzung** durch die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister und der Schriftführerin oder den Schriftführer zu unterzeichnen und allen Ratsmitgliedern und den Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeistern in Abdruck zuzuleiten. Die Schriftführerin oder der Schriftführer und deren oder dessen Vertretung werden vom Rat bestellt. In der nächsten Ratssitzung wird die Niederschrift zur Genehmigung vorgelegt.“*

Zur Begründung dieses Ratsantrages wird ausgeführt, dass

- a) der in der Geschäftsordnung festgeschriebene Verfahrensablauf bezüglich der Niederschriften der Ratssitzungen nicht ordnungsgemäß vollzogen werde, und
- b) in jüngster Vergangenheit Sitzungsniederschriften erst mit beträchtlicher Verzögerung vorgelegt worden seien.

Zu a)

Das Verfahren zur Unterzeichnung und Vorlage der Niederschriften entspricht den Vorgaben der Geschäftsordnung. Insbesondere ist nochmals darauf hinzuweisen, dass die Geschäftsordnung eben nicht die Genehmigung der Niederschrift zur je nachfolgenden Sitzung fordert. Vielmehr beinhaltet die gültige Bestimmung, dass die Niederschrift in der Ratssitzung zur Genehmigung vorzulegen ist, die dem Zeitpunkt der Unterzeichnung derselben durch den Oberbürgermeister folgt.

Die Vorgaben der Geschäftsordnung stellen im Übrigen bereits eine Erweiterung der Regelungen der Gemeindeordnung NRW dar, die überhaupt keine Genehmigung der Sitzungsniederschrift durch den Rat in der folgenden Sitzung vorsieht.

Zu b)

Die Verwaltung versucht selbstverständlich immer, die Niederschriften von Rat, Ausschüssen und Bezirksvertretungen so schnell wie möglich zu erstellen. Dass dies in Einzelfällen auch schon einmal länger dauert, liegt daran, dass alle Schriftführerinnen und Schriftführer neben der Schriftführung in dem jeweiligen Gremium auch noch eine Vielzahl von anderen Aufgaben zu bearbeiten haben. Auch können durch krankheitsbedingte Abwesenheitszeiten in Einzelfällen schon einmal Verzögerungen entstehen.

Der weitaus überwiegende Anteil der Niederschriften wird durch die Verwaltung zeitnah vorgelegt. Eine Änderung der Bestimmung des § 20 Abs. 3 GeschO ist nach alledem nicht angezeigt.

Anlage/n:

Ratsantrag Nr. 262/17

Allianz für Aachen

Gruppe im Rat der Stadt Aachen

Allianz für Aachen – Johannes Paul II Str. 1 – 52062 Aachen

Herrn Oberbürgermeister
Marcel Philipp

-Rathaus-

52058 Aachen

Eingang bei FB 01

26. April 2017

Nr. 262/17

Markus Mohr u. Wolfgang Palm

Allianz für Aachen (AfA)
Verwaltungsgebäude Katschhof
Johannes-Paul-II-Str. 1
52062 Aachen

20. April 2017

Antrag: Verbesserte Verwaltungsorganisation - Fristgerechte Erstellung und Übermittlung von Niederschriften

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

der Rat der Stadt möge folgenden Beschluß fassen:

Der Absatz (3) des §20 Sitzungsniederschrift der Geschäftsordnung für den Rat und die Bezirksvertretungen der Stadt Aachen und die Ratsausschüsse vom 15.12.1995 wird wie folgt geändert:

Aktuelle Passage:

„Die Niederschrift ist nach der Unterzeichnung durch die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister und der Schriftführerin oder den Schriftführer unverzüglich allen Ratsmitgliedern und den Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeistern in Abdruck zuzuleiten. Die Schriftführerin oder der Schriftführer und deren oder dessen Vertretung werden vom Rat bestellt. In der nächsten Ratssitzung wird die Niederschrift zur Genehmigung vorgelegt.“

Allianz für Aachen

Gruppe im Rat der Stadt Aachen

Beantragte Neufassung:

„Die Niederschrift ist innerhalb von zwei Wochen nach der Ratssitzung durch die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister und der Schriftführerin oder den Schriftführer zu unterzeichnen und allen Ratsmitgliedern und den Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeistern in Abdruck zuzuleiten. Die Schriftführerin oder der Schriftführer und deren oder dessen Vertretung werden vom Rat bestellt. In der nächsten Ratssitzung wird die Niederschrift zur Genehmigung vorgelegt.“

Begründung:

Der in der Geschäftsordnung festgeschriebene Verfahrensablauf bezüglich der Niederschriften der Protokolle zur Ratssitzung wird nicht ordnungsgemäß vollzogen. In jüngster Vergangenheit wurden Sitzungsniederschriften erst mit beträchtlicher Verzögerung vorgelegt.

Die Niederschrift der Ratssitzung zum 25. Januar 2017 wurde unter Mißachtung der Geschäftsordnung erst am 13. März 2017 von der Verwaltung vorgelegt. Die Niederschrift der Sitzung des 22. Februars 2017 hätte zur Ratssitzung am 22. März zur Genehmigung vorliegen müssen. Auch sie stand zum erforderlichen Termin nicht zur Verfügung. Bis dato – 20. April 2017 – liegt diese Niederschrift nicht vor und die Niederschrift der Ratssitzung – 22. März 2017 – ebenfalls nicht.

Schriftliche Protokolle zu Sitzungen des Rats der Stadt Aachen erfüllen eine Kontroll- und Informationsfunktion. Sie fixieren relevante Vorgänge, Ereignisse und Äußerungen. Somit sind sie das wesentliche Instrument, um den Verlauf einer Sitzung zu rekonstruieren. Die Frist zur Veröffentlichung der Sitzungsniederschrift des Rats hat das öffentliche Interesse am wichtigsten kommunalen Verwaltungsorgan zu berücksichtigen. Eine im Anschluß an die Sitzung des Rats unverzügliche Vorlage der Sitzungsniederschrift ist daher geboten. Zudem fordert die Geschäftsordnung die Genehmigung der Niederschrift zur je nachfolgenden Sitzung.

Die im Absatz (3) bislang festgeschriebene Formulierung der "unverzöglichen" Zuleitung hat sich nicht bewährt. Gegen den zweckgemäßen Turnus zur Veröffentlichung der Niederschriften wird zwischenzeitlich nicht im Einzelfall, sondern in Regelmäßigkeit verstoßen.

Allianz für Aachen

Gruppe im Rat der Stadt Aachen

Die verschleppte Bereitstellung von Niederschriften erschwert aufgrund neu stattfindender Ratssitzungen die genaue Zuordnung und Recherche dokumentierter Themen- und Redebeiträge.

Nicht vorliegende Sitzungsniederschriften erschweren die Bezugnahme und Erinnerung an zurückliegende Vereinbarungen und Beschlüsse. Eine fristgerecht vorgelegte Protokollierung in der Niederschrift schafft hingegen Klarheit und verhindert unnötige Streitdebatten.

Die beantragte Frist zur Zuleitung der Sitzungsniederschrift innerhalb von 2 Wochen berücksichtigt zudem das erhöhte öffentliche Interesse an den in der Sitzung des Rats behandelten Themenfeldern. Sie unterbindet Verzögerungen und garantiert die in der Geschäftsordnung festgelegte Genehmigung zur nachfolgenden Ratssitzung. Die erforderliche Bearbeitungszeit ist durch die beantragte Frist hinreichend gewährleistet.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Mohr

Wolfgang Palm

Für die Ratsgruppe



Markus Mohr